

Satzung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V. / HSTSG e.V.

§1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Hochschul-Tauchsportgruppe Hamburg“, abgekürzt HSTSG.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3 Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg an; nach Eintragung lautet der Name „Hochschul-Tauchsportgruppe Hamburg e.V.“, abgekürzt „HSTSG e.V.“.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - (b) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - (c) Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - (d) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - (e) Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
- 2.3 Der Verein will Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V., des Hamburger Tauchsportbundes e.V. und des VDST e.V. werden und diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an. Er verpflichtet sich, im Ausbildungsbereich nur nach den Ausbildungsordnungen des VDST auszubilden.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3.6 Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Vereinsämter

- 5.1 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 5.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach

Satzung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V. / HSTSG e.V.

§ 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. §3.4 dieser Satzung ist zu beachten.

§6 Mitglieder

6.1 Der Verein unterscheidet:

- (a) ordentliche Mitglieder – aktiv
- (b) außerordentliche Mitglieder – aktiv
- (c) Ehrenmitglieder – aktiv
- (d) Fördermitglieder – nicht aktiv

6.2 Außerordentliche Mitglieder sind

- (a) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (b) Gastmitglieder

6.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §16 dieser Satzung.

6.4 Der Verein hat stets mehr aktive Mitglieder als nicht aktive Mitglieder. Nicht aktive Mitglieder nehmen ausnahmslos nicht an den sportlichen Vereinsveranstaltungen teil.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft:

7.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

7.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

7.3 Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.

§8 Mitgliedschaft

8.1 Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

8.2 Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.

8.3 Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§9 Rechte der Mitglieder

9.1 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

9.2 Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

9.3 Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

Satzung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V. / HSTSG e.V.

- 9.4 Falls kein Jugendwart nach §24 dieser Satzung bestimmt wird, sind Jugendliche ab 14 Jahren in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht.
- 9.5 Ehrenmitglieder haben alle die Stimmrechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 9.6 Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§10 Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 10.2 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 10.3 Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
- 10.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, vor erstmaliger Teilnahme am Tauchbetrieb und/oder vor erstmaliger Nutzung Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon dem Vorstand eine schriftliche Haftungseinschränkungserklärung auszuhändigen. Dieses sollte im Regelfall bereits bei der Aufnahme geschehen.
- 10.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, vor der Nutzung von durch den Verein gestellten Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon deren uneingeschränkte Funktionsfähigkeit festzustellen.
- 10.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von durch den Verein gestellten Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon selbständig auf eine gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung zu achten. Eine Teilnahme an Geräte- oder Apnoetauchtrainings, die der Verein durchführt, und/oder sonstigen Tauchsportaktivitäten, die der Verein außerhalb der Schwimmhalle durchführt, ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§11 Beiträge und Gebühren

- 11.1 Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 11.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
- 11.3 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 11.4 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten.
- 11.5 Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das

Satzung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V. / HSTSG e.V.

Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

11.6 Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

11.7 Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§12 Umlagen

12.1 Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.

12.2 Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage ist auf maximal 50 % des individuellen Mitgliedsbeitrages pro Jahr beschränkt. Die Höhe der Investitionsumlage ist auf maximal den fünffachen Mitgliedsbeitrag bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt. Bei Erhebung einer Sonderumlage bei laufenden Raten für eine vorangegangene Investitionsumlage darf die sich daraus ergebende zusätzliche finanzielle Belastung für das einzelne Mitglied also maximal die Höhe des in der Gebührenordnung festgelegten Mitgliedsbeitrages erreichen.

12.3 §11 Dieser Satzung gilt entsprechend.

§13 Maßregelungen

13.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

(a) schriftliche Ermahnung,

(b) schriftlicher Verweis,

(c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

13.2 Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln.

§14 Beendigung der Mitgliedschaft:

14.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung), Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein wegen Zahlungsverzug der Beiträge und/oder aus wichtigem Grund (§ 15).

14.2 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

14.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§15 Ausschluss

Satzung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V. / HSTSG e.V.

- 15.1 Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
- (a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - (b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - (c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - (d) unehrenhaftes-oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 15.2 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 15.3 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung schriftlich mitzuteilen.
- 15.4 Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§16 Ehrungen

- 16.1 Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
- 16.2 Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 16.3 Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

§17 Vereinsorgane

- 17.1 Die Vereinsorgane sind:
- (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Gesamtvorstand
 - (d) die Ausschüsse
- 17.2 Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- 17.3 Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein
- 17.4 Personalunion ist unzulässig.

§18 Mitgliederversammlung:

- 18.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 18.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

Satzung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V. / HSTSG e.V.

- 18.3 Die Ladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (E-Mail) ist ebenfalls zulässig. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 18.4 Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder Absendung der elektronischen Mitteilung an die letzte bekannte (E-Mail-) Adresse. Die Versendung der Ladungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 18.5 Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§19 Inhalt der Tagesordnung

- 19.1 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- (a) Bericht des Vorstandes
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - (f) Sonstiges
- 19.2 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 20.1 Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- 20.2 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins und ggf. weitere Mitglieder nach den in §9 geregelten Ausnahmen.
- 20.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 20.4 Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 20.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Satzung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V. / HSTSG e.V.

- 21.1 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 21.2 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 21.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§22 Vorstand

- 22.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, ggf. dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Ob das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden besetzt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 22.2 Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des Schatzmeister zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 22.3 Mit Ausnahme des Gründungsjahres werden in geraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, in ungeraden Jahren der Schriftführer und der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 22.4 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- 22.5 Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
- 22.6 Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- 22.7 Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
- 22.8 Der Vorstand gemäß Ziffer 22.1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 22.9 Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 10 % der gesamten Mitgliedsbeiträge des Vorjahres verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§23 Gesamtvorstand

- 23.1 Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
 - (a) dem Vorstand (§22 dieser Satzung)
 - (b) dem Ausbildungsleiter
 - (c) dem Gerätewart

Satzung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V. / HSTSG e.V.

(d) dem Jugendwart – soweit einer nach §24 bestimmt wurde

(e) den Ausschussvorsitzenden – soweit Ausschüsse gebildet wurden

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

- 23.2 Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
- 23.3 Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 23.4 Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist, ggf. Auszugsweise, und auf geeignetem Wege den ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 23.5 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 23.6 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§22 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
- 23.7 Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§24 Jugend

- 24.1 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß §2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins, sofern sie entsprechend aktiv wird.
- 24.2 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 24.3 Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des §18 dieser Satzung.
- 24.4 Bei der Wahl des Jugendwarts und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
- 24.5 Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§25 Ausschüsse

- 25.1 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Vorsitzender von der Mitgliederversammlung berufen werden. Die übrigen Mitglieder werden vom Gesamtvorstand bestimmt.
- 25.2 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. Ziffer 23.4 dieser Satzung gilt entsprechend.

Satzung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V. / HSTSG e.V.

§26 Ordnungen

- 26.1 Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- 26.2 Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- 26.3 Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch erfolgen (z.B. auf der Seite des Vereins im Internet).

§27 Haftung

- 27.1 Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
- 27.2 Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.
- 27.3 Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.
- 27.4 Der Verein hat die Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten, aus dem dem Verein ein Schaden entstehen kann, versichert sind, um eine Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zu Gunsten des Vorstandes mit einer Deckungssumme von € 100.000,00 abzuschließen.

§28 Kassenprüfer

- 28.1 Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Den Kassenprüfern ist nicht nur in alle Unterlagen der Buchhaltung wie Journal, Belege und Kontoauszüge Einsicht zu gewähren, sondern auch alle anderen ggf. relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, wie z.B. Verträge, die kassenwirksam sein können oder werden. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäß zu beantworten.
- 28.2 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Neben den beiden Kassenprüfern könne zwei Stellvertreter gewählt werden.

§29 Auflösung des Vereins

- 29.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Satzung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V. / HSTSG e.V.

- 29.2 Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. §20 dieser Satzung ist zu beachten.
- 29.3 Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 29.4 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, ggf. der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
- 29.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins dem zuständigen Landestauchsportverband zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung des Tauchsports verwenden darf.
- 29.6 Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg anzumelden.

§30 Inkrafttreten der Satzung

- 30.1 Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 07.07.2014 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen ist.

Unterschriften aller Gründungsmitglieder: